Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808

1783

40 (6.10.1783)

urn:nbn:de:gbv:45:1-726820

Visual Library

Montags, den 6ten October 1783.
Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen rc. rc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No. 40.

Wöchentliche OstFriesische

Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

Avertissements.

1 Es soll das privative Lumpen Samlen in hiesiger Provinz anderweit, und zwar entweder Aemterweise, oder im ganzen verpachtet werden, und wird terminus licitationis dazu auf den 10ten October a. c. hiedurch angesezzet, alsdenn die Liebhaber sich des Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen, und ihre Offerten verlautbaren können.

Dem

Landesbibliothek Oldenburg

Dem Publico dienet hiebei zur Nachricht, daß diese Pachtung für einen Entrepreneur gewis profitable ist, da nicht nur bekantermassen in hiesiger Provinz viele und feine Lumpen gesamlet, und mit beträchtlichem Vorteil an die Papiermüller wieder abgesezzet werden können, sondern auch ein Pächter den Vorteil hat, daß er in Rüksicht der aufgekauften und weiter zu versendenden Lumpen von Erlegung des Stadt Zolles zu Esens und Wittmund, ferner des Krahnengeldes in Emden frei ist, auch in beiden erstern Oertern seine gesamlete Lumpen nicht wägen lassen darf, wie denn überhaupt Pächter sich alles Vorschubs und Assistenze der Krieges- und Domainen-Cammer in allen billigen Stücken bei dieser Pachtung zu erfreuen haben wird.

Signatum Aurich am 9ten September 1783.

Königl. Preuß. OstFr. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 In Verfolg der öffentlich bekannt gemachten präservativ- und curativ-Mittel für die, in den Wolden und sonsten sich geäusserte Seuche unter den Pferden und dem Horn-Vieh, wird dem Publico hiemit annoch zu wissen gefüget, daß als ein präservativ-Mittel, auch ein Aderlaß gut sey; welcher bey den noch gantz gesunden, oder doch nur bey dem allerersten Anfang der Krankheit, zu ½ bis höchstens 2 Krug voll, nach Verschiedenheit der Stücke und des Alters des Viehes, an der rechten Seite des Halses anzustellen ist, indem aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn die Krankheit schon so weit eingerissen ist, solcher mehr schädlich, als nützlich seyn möchte.

Und da man auch gehöret hat, daß bey einigen, mit dieser Krankheit befallenen Vieh sich viel Schleim in dem Munde und Halse befinden soll; so wird dawider folgendes Mittel empfohlen; man muß nemlich solchem Vieh täglich einige mal das Maul und den Hals, so weit man kommen kann, mit warmen Eßig, worin etwas Salpeter, oder gemeines Saltz aufgelöset worden, auswaschen, und den Schleim heraus zu holen, sich bemühen.

Und da man nicht genau bestimmen kann, ob diese Vieh-Krankheit auch ansteckend, oder nicht ansteckend sey, ob gleich letzteres am wahrscheinlichsten ist, und nach der Meinung vieler berühmter Aerzte und Natur-Forscher, so sich mit der Entdekung der wahren Ursache aller Seuchen des Viehes beschäftiget haben, weder die Rind-Viehseuche, noch irgend eine andere ansteckende Krankheit des Viehes, aus einer innerlichen Verderbniß der Säfte, sondern durch ein, auf eine mannigfaltige, uns oft unerklärbare Weise hergeschleptes Gift entstehet; und da die Krankheit noch immer, wie wohl gelinder, wie vorhin, anhält, sich auch weiter verbreitet; als wird hiemit verordnet und festgesetzet, daß alles gesunde Vieh, so bald als möglich von dem kranken Vieh auf der Weide getrennet, und aufs genaueste alle Communication, so wohl in Absicht des gesunden- und kranken Viehes selbst, als auch der Wärter derselben, aufgehoben werden soll; wornach sich also das Publicum zu achten hat.

Signatum Aurich in Camera den 8ten September 1783.

3 Von Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer ist das hiesige Publikum zu unterschiedlichen Malen an die Einsendung deutlicher und korrekt geschriebener Stükke, welche im Wochenblatt abgedrukt werden sollen, erinnert worden. Die Gebüren, für die abzudrukkende Stükke, sind, nach Maasgabe der Reihenzahl öffentlich bekant gemacht,

auch

Landesbibliothek Oldenburg

auch der Donnerstag einer jeden Woche, als der späteste Tag, zur Einlieferung der Inserendorum, bestimmet und festgesezt.

Die genaueste Befolgung dieser Verordnungen ist, zur accuraten Einrichtung des Wochenblatts und Aufrechthaltung einer guten Ordnung bei demselben, wesentlich notwendig, und in dieser Hinsicht hat das Intelligenz-Comtoir nicht unterlassen, daran verschiedentlich öffentlich zu erinnern.

Wenn indes eins als andere in Vergessenheit zu geraten scheint, und man sich bisher in die Nothwendigkeit versezt gesehen, Stükke, bei denen zu wenig Geld eingesand, nicht so vielmal als verlangt worden, inseriren und abdrukken zu lassen, sondern nach Proportion des Geldes die Insertion ermäßigen müssen; so ist dieses doch nicht von allgemeinem Erfolg, sondern nur bei denen von Wirkung gewesen, welchen auf diese Weise jene Verordnungen erinnerlich gemacht worden.

Mit denen abzudrukkenden Stükken sieht man sich öfters keinen Rath sie in etwas verständlich umschaffen zu können, da, wenn man sie von Anfang zu Ende lieset, sich nicht das Anverlangen dieses oder jenen daraus erraten läßt, manche auch nur einen Zettel mit ihren zerstreuten Gedanken einschikken, und es dem Intelligenz-Comtoir überlassen, daraus ein Avertissement anzufertigen, wohin einige Landleute, Handwerker und besonders auch die Juden wegen Lotterie- und andern Sachen zu rechnen sind.

Dann fangen auch viele wiederum an, die Stükke des Freitags, öfters gar des Sonnabends, wenn der lezte Bogen bereits zum Abdruk in der Drukkerei geschlossen ist, einzusenden, und solches geschiehet nicht selten von denen, die dem Intelligenz-Comtoir am nächsten sind.

Durch dergleichen Versäumungen, die sehr leicht zu heben sind, da ein jeder vor dem Donnerstag wissen kann, ob er etwas durch die Wochenblätter bekannt zu machen habe, wird dem Intelligenz-Comtoir viele Mühe, und beim Abdruk grosser Aufenthalt verursachet.

Man hat also nochmalen an die Befolgung der verschiedentlich publicirten Verordnungen erinnern und zugleich bekant machen wollen, daß man die Stükke, wobei die verordnete Gebüren nicht erfolgen, weniger abdrukken, die, welche unverständlich abgefasset, bei Seite legen, und die, welche man zu spät erhält, in der nächstfolgenden Woche erst zum Abdruk befördern werde.

Aurich, am 24sten Sept. 1783.
Königl. Preußl. OstFr. Intelligenz-Comtoir.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Weil. Sweer Hinrichs annoch unverkauft gebliebene wenige Mobilien, sollen, zur Befriedigung desselben Gläubiger, am 9ten October instehend, des Mittags präcise 1 Uhr, durch den Ausmiener Dose, zu Uphusen, öffentlich verkaufet werden.

2 Jantie Janssen will aus freyen Willen ihren Grund am beschossenen Wege bey Bunde mit darauf stehende beide Häuser am 7ten October bevorstehend zu Bunde in Vogt Appeldorens Behausung öffentlich verkaufen.

Landesbibliothek Oldenburg

3 Des weiland Gerd Hinrichs Cräners nachgelassene Wittwe ist aus freien Willen entschlossen, ihr, von ihr selbst bewohnt werdendes Haus zu Norden an der Westerstrasse belegen, im Norder Kluft 2ten Rott sub Nro. 517 aus der Hand zu verkaufen, wobey denen Kauflustigen zur Nachricht dienet, daß dieses Haus aus 4 schönen Zimmern, einen schönen Keller nebst Boden bestehet sodann hinter demselben ein grosser Garten, wobey noch 2 grosse Acker nebst grosser Scheune wovon täglich ein Garten formiret werden kann, befindlich, welches Haus nebst Zubehör May 1784 anzutreten ist.

Die nun Lust und Gefallen daran haben, können sich mit dem ehesten bey besagter Wittwe melden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen kaufen. Norden den 11ten September 1783.

4 Hermannus Joesten Rumkörf zu Leer, will am 15ten Oct. ein Wohnhaus mit Garten, zu Loga in der Herrschaftlichen Brauerey öffentlich verkaufen lassen.

5 Der Herr Obrist Suur et Consorten, sind Theilungshalber entschlossen, ihre von weil. Hrn. Conring und Ehegenoßin Fr. L. M. Menninga herrührende Beherdischheit in 6 Grasen von des Jan Dirks Heerd zu Westerhusen, groß 2 fl. $2\frac{1}{2}$ sch. pr. Gras, so auf 340 fl. in Gold taxiret, in 3en Licitationsterminen, den 1sten, 8ten und 15ten Oct. zu Hinte in des Vogten Tormins Wittwe Hause öffentlich ausbieten und verkaufen zu lassen.

Des weil. Jan Haussen Erben sind Theilungshalber entschlossen, ihre neue wohleingerichtete Behausung zu Loppersum, welche von zwey Familien sehr commode bewohnet werden kann, samt den darbey vorhandenen Garten, wie auch ein Seth auf den 15ten Oct. zu Hinte in des weil. Tormins Wittwe Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

Des Heere Jacobs halbe Haus bey Larrelt, Mühlenwarf genannt, so von vereideten Taxatoren auf 315 fl. in Gold taxiret, soll nunmehro zum 3ten und letzten mahle auf den 22sten Oct. zu Larrelt, in des Vogten Schlegelmilch Behausung öffentlich ausgeboten und verkaufet werden.

Des weil. Aries E. Groenewold Erben sind gesonnen, dessen nachgelassene 3 Grasen Landes unter Canum, so auf 90 fl. taxiret, in 3en Licitationsterminen auf den 1sten und 15ten Oct. zu Hinte in des Vogten Tormins Wittwe Hause ausbieten und am 29sten Oct. daselbst im Wirthshause öffentlich verkaufen zu lassen.

6 Weil. Willem Arends Aswegen Wittwe zu Leer, sodann derselben Sohn der Prediger Aswegen zu Hollen sind gesonnen auf erhaltene gerichtliche Commißion, ihr eigenthümliches zu Leer auf der Wörde stehendes Haus mit Garten cum annexis am 16ten Oct. bevorstehend zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

7 Kaufmann Hyronimus Ulffers will in Vollmacht des weil. Chirurgi Stockmann Wittwe, derselben zu Oldersum an der Enderstraße stehende ansehnliche Behausung nebst Obst- und Küchengarten am 17ten Oct. curr. Nachmittags um 1 Uhr zu

Ol-

Landesbibliothek Oldenburg

Oldersum in des Ausmieners Haus verkaufen lassen; Conditiones sind bei dem Ausmiener Eyberts gratis zur Einsicht oder abschriftlich für die Gebüren zu bekommen.

8 Des Johann Classen auf dem Schaafhause nahe bey Esens belegener und eidlich auf 3665 fl. gewürdigter Erbpachtsplatz, soll am bevorstehenden 14ten Oct. auf dem Stadthause zu Esens, des Nachmittags um 2 Uhr zum 3ten und letzten mal öffentlich licitiret und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden. NB. Im ersten und 2ten Termino ist nichts geboten worden.

Am selbigen Tage, Stunde und Ort, soll des Edzard Frerichs zu Bargstede, Esener Amts belegener, unter Concurs befangener und eidlich auf 2116 fl. 2 sch. 10 w. zu 4 proCent gerechneter Platz nebst Stückländer, zum 3ten und letzten mal öffentlich feilgebothen und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden. NB. Im ersten und 2ten Termino ist nichts gebothen.

9 Vermöge erhaltener gerichtlichen Commission, soll des weiland Aylt Doeden Eeerds Haus c. a. zu Grimersum, welches auf 425 Gulden in Golde eidlich taxiret worden, in dreien Licitations Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 23ten diese, den 7ten und 21sten October a. c. öffentlich daselbst feil geboten, und im letzten Termino dem Meißbietenden zugeschlagen werden.

10 Folgende von dem weiland Schützen Capitain und Kaufmann Tiard Oltmanns in Wittmund nachgelassene Immobilia, als:

1. Ein Heerd Landes zu Butforde aus 60¼ Diemäth und einer Behausung bestehend, welcher auf . . . . 4109 gemth. 2 sch.
2. Ein Haus mit Garten in dem Klusforder Quartier in Wittmund, so auf . . . 675 Rthlr.
3. Eine daran begrenzte Scheune, die auf . 180 Rthlr.
4. Ein dem erwehnten Hause vorüber stehendes Haus mit Garten, welches auf . . . 750 Rthlr.
5. Ein an diesem Hause begrenztes Haus mit Garten und dabey vorhandener Scheune so auf . . 380 Rthlr.
6. Drey Kämpe in den sogenannten Immenzäunen bey Wittmund, welche auf . . 441 rl. 29 sch. 17½ w.
7. Ein Kamp daselbst, der auf . . 326 rl. 8 sch.
8. Vier Diemathen im Hammrich, die Weinckerey im Kirchspiel Berdum, so auf . . 285 rl.
9. Sechs Diemathen, die Stake genannt unter Toquart im Kirchspiel Eggelingen, die auf . . 762 rl. 16 sch.
10. Zwey im Abenser Hann, so auf . . 114 rl. 15 sch.
11. Drey Ostermohrs Gerechtigkeiten, wovon die eine auf 19 rl.
    Die andere auf . . . 15 rl. und
    die dritte auf . . . . 10 rl. 3 sch.
12. Zwey Diemothen adelich Frey Landes bey Reitzeburg im Kirchspiel Burhave, so auf . . . 240 rl. 13

13 Eine jährlichs auf Michaelis von Siebelt Remmers im Kirchspiel Burhave zu erhebende Grundheuer von 20 gemthlr. in Golde, welche auf . . . . 525 gemthlr.
14 Ein Morast im Amte Friedeburg, welches auf . 30 rl.
15 6 Kirchensitze in der Kirche zu Wittmund, welche in Sa. auf 108 rl.
16 10 Gräber auf dem Kirchhofe zu Wittmund, welche in Sa. auf 29 rl. 13 sch. 10 pf.
gewürdiget worden, sollen am 29sten October zum letzten mal in Wittmund subhastiret werden.

11 Die verwittwete Frau Röfing zu Leer tut lib. nom. ist entschlossen: 1) das zu Emden an der kleinen, oder Pottgiessers Strasse in Comp. 9, No. 5 stehende ansehnliche Wohnhaus, taxiret auf 1000 fl Holl. 2) das nächst daran stehende kleinere auf 400 fl. Holl. gewürdigte Haus und 3) ein Grab in der neuen Kirche sub No 160, welches auf 36 fl Holl. angeschlagen worden, durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement am 14ten und 28sten Oct. sodann 11ten Nov. 1783 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termino dem Meistbietenden losschlagen zu lassen.

Der Herr G. C. Hamer zu Emden ist resolviret, das von ihm selbst bewohnt werdende ansehnliche Haus an der Boltenpfortsstraße in Comp. 10, No. 6 samt Hofbuden und Garten, sodann das am sogenannten Mühlenwarfe in Comp. 10, No. 74 stehende geräumige Pakhaus entweder zusammen oder jedes besonders ebenfalls durch dasselbe an vorbemeldten Tagen feilbieten und losschlagen zu lassen.

Die Erben des weyland Apothequers A. N. Spinnecker und dessen neulich verstorbener Wittwen zu Emden, sind Theilungshalber gesonnen, den daselbst am Ende der Mühlenstraße am Walle bey der Weitzenmühle in Comp. 20, No. 87 belegenen hübschen Garten samt dem darinnen stehenden ansehnlichen Gartenhause gleichfalls durch dasselbe an obbemeldten Tagen auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

12 Vermöge erhaltene gerichtliche Commißion, sollen des Kaufmanns Wöble Coens Foget sämmtliche Ladenwaren, als allerhand Lacken, seiden und halbseidene Cattunen und wollene Stoffen, sodann allerhand Sorten Leinen, Nesseltücher, Hüte, Handschuhe und was sonst in einem completen Lacken- und Buntwinkel vorkommt, am 14ten October nächstkünftig und folgenden Tagen, in der Königl. Rentey zu Emden, öffentlich durch den Ausmiener de Pottere verkaufet werden.

Hemme Gerdes Erben sind mit gerichtlicher Erlaubniß willens, 4½ Grasen Landes unter Midlum belegen, öffentlich der Ausmienerordnung gemäß, am 21sten Oct. daselbst, des Nachmittags um 1 Uhr in des Gastwirths Marten Beerends Hause verkaufen zu lassen. Conditiones können bei dem Ausmiener de Pottere eingesehen werden.

15 Der Prediger S. Hiltjer zu groß Midlum ist willens, auf erhaltene gerichtliche Commißion, seine, dem Wenigermormer Weg gegenüber liegende 7 Grasen Geißeland, nebst 4 ohnweit Weener auf der Gaste liegende Aecker, am 20sten Oct. bevorstend, zu Weener in des Vogten Erögers Behausung, öffentlich verkaufen zu lassen.

16

14 Am Donnerstage den 9ten Oct. sind des weiland Hans Rycken zu Rysum nachgelassene Erben Theilungshalber gesonnen, ihres Vaters angeerbte Haus und Kohlgarten cum annexis daselbst öffentlich der Ausmienerordnung gemäß verkaufen zu lassen.

15 Die Erben weil. Sylrichters Johann Everts zu Midlum, sind Theilungshalber freywillig entschlossen, 2 Plätze cum annexis, als einen zu Backemohr, so von Ilke Gerdes und den andern zu Breinermohr, so von Gerd Herrmannussen heuerlich bewohnet wird, am 24sten Oct. in des Gastgebers Johann Wessels zu Backemohr Behausung, öffentlich verkaufen zu lassen. Die desfällige Conditiones sind bey dem Ausmiener Schröder einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

16 Nachdem zum gerichtlichen Verkauf des Johann Hinrich Behrens Platzes zum Rispel terminus auf den 9ten October angesetzet worden, als können Liebhaber sich alsdenn auf dem Amtgerichte zu Friedeburg einfinden.

17 Des Harm Hinrichs Haschenborger, Königl. Zeitpächters auf der Carolinengrode, im Amte Wittmund, Mobilien und Hausmannsbeschlag, sollen am 9ten Oct. öffentlich durch den Ausmieuer Oncken verkaufet werden.

Verheurungen.

1 Frau Wittwe Köhne in Aurich, hat in der hiesigen Stadt Kirche auf dem Weser Prichel, hinter dem Landschaftlichen Stuhl 3 Manns Kirchenstellen zu verheuren, wer dazu Lust hat beliebe sich bei derselben zu melden.

2 Weiland Jacob Cröpelins Wittwe und Schwiegersohn Dirk Cannegiesser in Jever wollen ihr in der Neuenstrasse stehendes ansehnliche Haus, welches von dem Schmiede Amts-Meister Krieg bewohnet wird, May 1784 anzutreten, am 8ten Oct. des Nachmittags um 3 Uhr, in des Franz Frisiongs Haus öffentlich verheuren.

3 Ad instantiam des Lieutenant Kettler zu Nortmohr ertheilten gerichtlichen Commission soll am 15ten October nächstkünftig des Eilhard Hötings zu Leer am Markte stehendes Haus, Tafhaus nebst Scheune und Garten, daselbst zu Leer im Amthause öffentlich auf ein Jahr verheuret werden. Die Conditiones sind bei dem Ausmieuer Shelten zur Einsicht verhanden auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

4 Der Pastor Strenge zu Westerende, will seine sämtliche zur Pastorey gehörige, Bau, Meed- und Weide Lande den 13ten October des Mittags um 1 Uhr in der Pastorei öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind bey dem Commißions-Rath und Ausmiener Reuter einzusehen.

5 Die Vormünder über weiland Hinricus Antons Grönefeld Kinder zu Breinermohr wollen derselben Platz daselbst, so von weiland Eilert A. Grönefeld bewohnet

Landesbibliothek Oldenburg

worden, auf Jahrmahle, öffentlich am 7ten October in des Gastgebers Heine Alts Behausung, verheuren lassen.

6 Die Vormünder über weiland Peter und Harm Ennen Kinder, sind mit gerichtlicher Erlaubniß Willens, deren nachgelassenen ansehnlichen Heerd Landes in der neuen Hamrich, öffentlich bei Stücken der Ausmiener-Ordnung gemäs verheuren zu lassen. Diejenige welche zu heuren Lust haben, wollen sich am 22sten October des Nachmittags um 1 Uhr in der Ditzumer Hamrich in des Kaufmanns Tees E. Dupreeschen Hause einfinden und heuren, Conditiones sind bei dem Ausmiener de Pottere zur Einsicht verhanden.

Gelder, so zu belegen.

1 Es sind sofort 7000 Gulden holländisch gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen; wem damit gedienet ist, beliebe sich bey dem Justiz-Commißario Ardels in Emden zu melden.

2 Der Rentmeister Einsold und Gerichts Assist. Kettler, als Curatores des Fohr-Junkers und des Cadets von Glan Vermögens, haben auf Martini 1700 bis 1800 rthlr. in Golde auf sichere Hypotec zinsbar zu belegen. Esens den 24sten Sept. 783.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Oldersumschen Gericht, sind Edictales wider alle und jede, welche auf einige, zu dem unter Tergast belegenen Heerd, die Siewe genannt, gehörige, von dem Hrn. Administ. Warsing publice und privatim in Erbpacht verkaufte und von nachstehenden angekauften Stücklanden, als: an Gerd Janssen und Hinrich Frerichs zu Hatshusen 3 Diematen und 1 Stükland in der Hüllen, Ontje Peters Beckmann und Hinrich Heeren zu Tergast 12 und 8 Diematen, Cornelius Franken, Dirk Hayen, Teye Dirks, Jan Fokken, Rewert Frerichs, Röwe Janssen, Hans Janssen zu Timmel, erstere 3 wegen 2 Diematen und 1 Stükland, die Halbscheid von den sogenannten Verlaats 18 sodann 6 Diemt, der 4te wegen $\frac{2}{3}$ von 9 Diematen in der Hüllen, Tergastmer Marck und den andern Halbscheid von der Hüllen die 3 leztern, wegen 8 und $6\frac{1}{2}$ Diematen, sodann ein Theil Landes, von den sogenannten Verlaats 18 Diemt, Emme Garrels wegen 8, 2, 5, 3 Diemt, Dirk Beenen 2 Diemt und Soeke Janssen zu Norichmoer wegen 4 Diematen, Frerich Janssen zu Westersander wegen 12 Diematen, Carsien Dirks 6 Diemt und 6 Diemt, Albert Melgers 2 Diematen und Tönies Janssen $6\frac{1}{2}$ Diemt auf m großen Vehn, Eilt Folkers Crull 2 Diemt, alle publice Hinrich Harms Hagedoorn und Bötchert Soeken das sogenannte Siewer Hochmohr- und endlich Hinrich Tammen wegen 19 Diematen, aber privatim erstanden, Spruch und Foderung, Näherkaufsrecht, auch eine Servitut zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten et reproductionis präclusiv auf den 6ten Oct. 1783 erkannt.

Landesbibliothek Oldenburg

2 Beym Amtgerichte zu Berum, sind ad instantiam des Justiz-Commissarii Brakenhof, Namens der verwittweten Frau Petersen zu Hage, als Erbin ihres weiland Vaters Heye Evers zu Nesse, edictales wider alle und jede, so auf den durch gedachten weiland Heye Evers, von weiland Herrn Doct. Med. Eilers Wittwen, Frau Sophia Christina geb. Feltrup und deren Kinder, namentlich Frau Johanna Elisabeth Eilers verehelichte Ballador, Hrn. Med. Doct. Johann Eilers Christian Wilhelm, Arnold Ludwig, und Demoiselle Etta Rebecca Eilers, anerkauften in Nesse belegenen Heerdlandes nebst Zubehörungen, einige Real-Ansprüche und Forderung wie auch Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen mögten, cum termino ad annotandum et Justificandum, auf den 14ten October a. c. bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, erkannt.

3 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Hermanus Esders in der Wybelsumer Hamrich edictales contra quoscunque creditores, absichtlich des ihm von des weiland Boye Meints Wittwe öffentlich verkauften Hauses und 9 Grasen Landes zu und Wybelsumer Hamrich belegen cum termino reproductionis peremtorio auf den 3 Novembr. nächstkünftig sub pöna präclusi erkannt.

4 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Johann Arnold Verver zu Larrelt edictales contra quoscunque creditores, et prätendentes, absichtlich des ihm von dem Jän Hinrichs Brunins öffentlich verkauften unter Wybelsum belegenen Heerdes von 98 Grasen cum termino reproductionis peremtorio auf den 27sten October nächstkünftig erkannt.

Ebendaselbst sind auf Ansuchen des Hinrich Hinrichs Scheyer zu Ditzum edictales contra quoscunque creditores absichtlich des ihm von des weiland Jan Wilcken Wittwe öffentlich verkauften Hauses zu Ditzum cum termino reproductionis peremtorio auf den 27sten October nächstkünftig sub pöna präclusi erkannt.

5 Bei dem Amtgerichte zu Leer, sind auf Ansuchen des Frerich Borgmann daselbst, wegen des, von des weiland Enno Eerckes Harders, und des weiland Onne Janssen Onnen Wittwen Erben, öffentlich angekauften Hauses, Scheune und Gartens, cum Annexis, zu Leer, an der Kreuzstrasse, belegen, Edictales, wider alle und jede, welche darauf Anspruch und Foderung haben, cum termino zur Angabe, und justification, auf den 23sten October anstehend, sub pöna perpetui silentii erkannt.

6 Beym Amtgerichte zu Berum, sind ad instantiam des Justiz-Commissarii Brakenhof, Namens der verwittweten Frau Petersen zu Hage als Ankäuferin, der ihr von weiland Casjen Garrels Erben, dem ohnlängst verstorbenen Garrelt Casjens Müller zu Nesse, sodann Heye Berends Casjens Müller bey Neustadtgödens, und Robe Casjens Müller zu Utarp, öffentlich verkauften 3 und 7 Diemten Landes im Deich- und Sohlrott, Nessumer Kirchspiels, sodann 4 Diemten Landes bey Hage, edictales wider alle und jede so darauf Spruch und Forderung, es sey aus einer Servitut, Fideicommiss, Schuldenhalber oder sonsten woher es nur rühre, zu haben vermeinen mögten, cum termino zur Angabe und Justification von 9 Wochen, et peremtorio, auf den 21sten October a. c. bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, erkannt.

7 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden ist über das Vermögen des Kaufmanns Wübbe Coens Foget in Jemgum der Concursus generalis eröfnet, und citatio edictalis contra quoscunque creditores zur Angabe und Justification ihrer Foderung sub pœna präclusi auf den 28sten Novemb. d. J. erkannt.

8 Beym Amtgericht zu Leer sind zum Behuf der Berichtigung des tituli possessionis im Hypothequen-Buch:

1) wegen 9 Grasen Landes bey Verstenborg, so Anthon Hinrichs daselbst in Hauer hat, mit 6 Grasen Aufferdeichs-Landes.

2) wegen einer jährlichen Grundheuer zu 4 Gulden ohne Meyde auf Roelf Gerdes Timmermann oder Frerich Bellingas Erben beyde Menningasche Immobilia, ad instantiam des weiland Bürgermeister Suur Erben, des Obristen Suur welchen solche für $\frac{2}{3}$ sodann des Amtmann und Justiz-Commiss. Smid, als Beystand der Amtmannin de Pottere als Vormünderin über ihre minderjährige Kinder, wie auch mandat. des Ausmiener de Pottere, und des L. Hommes Ehefrau nom. denen sie für $\frac{1}{3}$ von weil. Rechenmeister Conring per testamentum vermacht sind, wider alle und jede, welche auf solche Stücke aus irgend einem Grunde, als Erb-Eigenthums- und Näherkaufs-Recht, Ansprüche zu haben vermeinen, Edictales cum termino peremtorio auf den 25 Nov. a. c. sub pœna solita erkannt.

9 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Anrufen des Ausmieners P. Schelten in Leer prop. et Cons. nomine als Testamentserben der weiland Ida Smit, Wittwe Sluiter zu Jemgum, Edictales contra quoscunque prätendentes des Nachlasses, insonderheit die etwaige Fideicommißerben aus dem Aylt Addenschen testamento sub pœna präclusi auf den 22sten Dec. dieses Jahres erkannt.

10 Bey dem Freyherrl. Gerichte zu Lütetsburg sind ad instantiam des Claes Abben zu Bergerbuhr Edictales wider alle und jede, die auf die von Claes Heeren Brouer zu Norden an Impetranten wieder übergetragene Bergerburer Korn-Mühle cum annexis einen Real-Anspruch, Näherkauf, Servitut oder sonstige Forderung haben, wobei jedoch zur Nachricht bemerket wird, daß die Prätensionen auf die vormalige Possessores der Mühle, welche bereits profiriret, hiedurch nicht bezielet werden, cum termino zur Angabe auf den 20sten December nächstkünftig bey Strafe der rechtlichen Folgen erkannt.

11 Beym Greetsielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf des weiland Aries Ewen Groenewold zu Groothusen Nachlassenschaft Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et prælusivo auf den 13ten November nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und mit der Verwarnung, erkannt: Daß mit Befriedigung der sich meldenden Creditorum, in sofern die Erbschafts-Masse zureichet, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritäts-Sentenz verfahren, und in Ansehung aller mehr privilegirten, stärkern und besseren Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger so wenig der Erbe der die Zahlung leistet, als der Gläubiger, welcher sie empfängt, einiger Regreß oder Vindications-Klage ausgesetzt seyn sollen.

12

Landesbibliothek Oldenburg

12 Beym Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Kaufmanns Levi D. Smit aus Bunde als Ankäufer, des ihm von Jan Brunen daselbst öffentlich verkauften Hauses cum annexis zu Bunde, Edictales wider alle darauf Spruch und Forderung habende Creditores cum termino zur Angabe von 12 Wochen, et peremtorio auf den 18ten November c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 1sten September curr. ad instantiam des Vierzigers Hinrich Janssen Blecker, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Impetranten, von dem Buchdrucker Christoph Wenthin, als Bevollmächtigten des weiland Helmericus Everts Creutzenbergs Kinder und Erben öffentlich anerkaufte, unter der Stadt Emdenschen kleinen Deich und Neupforts-Sielacht belegene, im Hypotheken-Buche sub No. 99 registrirte Neun Grasen Landes, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch oder Foderung zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen und zur präclusivischen reproduction auf den 3ten December a. c. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

14 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Weert Harms, als Käuffers von 6 Diemt vormahls Trumschlags Land, so Jan Otten publice erkaufen lassen, und in der Westermarsch belegen, edictales wider alle und jede, so auf dieses Stückland, Schuldenhalber, wegen Dienstbarkeit oder sonst, einen realen Anspruch zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen zur Angabe und justification, et reproductionis auf den 15ten Novembr. a. c. unter der Verwarnung erkannt, und affigiret, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käuffer, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld verteilet wird, auferleget werden soll.

15 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam der Hausleute Abraham Haussen und Gerjet Behrens Cremer, edictales wider alle und jede, so auf den von ihnen publice erstandenen Heerd Landes des Jann Otten, in der Westermarsch, einigen realen Anspruch und Foderung zu haben vermeynen, es sey Schuldenhalber, wegen Dienstbarkeit, oder aus welchem Grunde es immer wolle, cum termino zur Angabe und Justification von 9 Wochen, et reproductionis auf den 15ten Novemb. a. c. unter der Verwarnung erkannt und ausgefertiget, daß die Ausbleibende mit ihren Foderungen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer, als gegen die sich meldende Gläubiger unter welchen das Kaufgeld vertheilet wird, auferleget werden soll.

16 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Ecke Hinrichs zu Westersander, wegen des von des Kannegiessers Wittwe gebohrne Beugen und Sohn Ulrich Diedrich Kannegiesser privatim gekauften Platzes cum annexis zu Eschen bey Aurich, wider alle und jede welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 13ten Novemb. a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen, erkannt.

17 Bey der Königlichen Regierung hieselbst, ist auf Ansuchen des Rittmeisters von Dudden wider sämmtl. auf das von ihm öffentlich anerkaufte, dem weiland Haupt-

mann

mann von Glan zuständig gewesene, in Thunum Amts Esens belegene adeliche Guth Fickensholt einigen Real-Anspruch habende Creditores der Liquidations-Proceß eröfnet und werden sämtliche einigen Anspruch oder Forderung auf dieses Grundstück habende Gläubiger hiemit edictaliter citiret innerhalb 12 Wochen und längstens am 16ten December dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Homfeld ihre Forderungen persönlich oder durch einen zuläßigen Mandatarium wozu besonders die hiesigen Justiz-Commissarii adhibiret werden können, anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter Verwarnung daß die ausbleibende Creditores mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obbesagtes adeliche Guth Fickensholt präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Decretum Aurich den 30sten Junii 1783.

Königl. Preuß. OstFr. Regierung.

18 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Berend Gercken zu Engerhave, wegen des von dem Boye Classen privatim gekauften, von weiland Johann Ulrichs in Sezkauf verliehenen und zu Oldeborg belegenen Hauses, Garten und 13¾ Diematen Landes, wider alle und jede, welche darauf einen gegründen Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufs-Recht oder Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 30sten October a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

19 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind auf Ansuchen der Eheleute Gerd Jürgens Kruse und Ihmt Dircks zu Oldeburg, wegen des von den Eheleuten Johann Arens und Jantie Gerdes zu Bangstede privatim gekauften halben Heerdes cum annexis daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 30sten October a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

20 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des weiland Jann Weers Wittwe Meemke Abrahams Edictales wider alle und jede welche auf 10½ Diematen vormals Trumschlags-Land, so dieselbe von Jann Otten publice erstanden, und in der Westermarsch belegen, einigen realen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, es sey Schuldenhalber, wegen Servitut und Dienstbarkeit, oder aus welchem Grund es sonst immer seyn möchte, cum termino zur Angabe und Justification von 9 Wochen et reproductionis auf den 18ten October a. c. unter der Verwarnung erkannt und affigiret daß die Ausbleibende von diesem Stücklande und dessen Kaufschilling auf immer abgewiesen werden sollen.

21 Nachdem über das Vermögen des von hier entwichenen Webers Meene Siebens der Concursus eCreditorum eröfnet worden und deshalb das hier in der Stadt im Wester Kluft 5ten Rott Nro. 394 stehende Haus desselben rechtlich subhastiret werden soll; so sind denen Kauflustigen dieses eidlich auf 275 fl. taxirten Hauses durch ein auf dem hiesigen Rath-Hause affigirtes Subhastations-Patent, die deshalb von 14 zu 14 Tagen auf

den

Landesbibliothek Oldenburg

den 29sten September den 13ten Oct. und 27sten Octob. bestimmte Licitations termine bekannt gemacht, und sämmtliche Creditores des Meene Siebens auf den 28sten October a. c. zur Angabe und rechtlichen Verification ihrer vermeintlichen Foderungen bey Vermeidung der rechtlichen Strafen peremtorisch abgeladen, auch der gemein- Schuldner ad hunc terminum mit citiret; denen etwaigen Pfandinhabern und Debitoren desselben aber aufgegeben worden, die unter ihnen beruhende Gelder und Sachen nicht an den Meene Siebens zu retradiren oder auszuzahlen sondern beim hiesigen Stadtgerichte einzuliefern; Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Nordä in Curia den 8ten Sept. 1783.

Amtsverwalter Bürgermeistere und Rath.

22 Bey dem Stadtgerichte zu Norden, sind ad instantiam des Menne Habben Mennen, Citationes edictales contra quoscunque Cred. reales, prätendentes ac retrahentes des von ihm privatim anerkauften, daselbst in der Stadt, im Ofter Kluft, 8ten Rat No. 129 belegenen Hauses des Mimke Weyers Woldzen cum termino reproduct. präclusivo auf den 14ten Oct. a. c. sub pöna juris solita erkannt.

23 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind ad implorationem des Tönjes Cordes Sethoff zu Schirum wegen der öffentlich gekauften 5 Aekker Bauland des auf dem sogenannten Langen Felde des Mimcke Hinrichs Flesner zu Schirum, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 27sten November a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

24 Von Folckum Lübben nachhero Hinrich Bühsen weiland Ehefrauen in Hohenkirchen Kirchspiel ist concurs. creditorum erkannt, und terminus präclusivus zur Angabe, bis den 8ten November d. J. festgesetzet worden. Signatum Jever den 5ten September 1783.

(L.S.) Aus hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

25 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund sind edictales wider sämtliche des Hausmanns Heere Redlefs bey Funix creditores cum Termino präclusivo zur Angabe Liquidation und Erklärung super cessione bonorum auf den 11ten November erkannt.

26 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens, sind ad instantiam des Hausmanns Dirck Hinrichs zu Holtgast wider sämmtliche Realgläubiger des von ihm publice erstandenen, dem Lübbe Willems daselbst zuständig gewesenen halben Platzes, Edictales cum termino reproductionis äque ac cautionis präclusivo auf den 21sten Nov. inst. und unter der Verwarnung erkannt: daß die aussenbleibenden Realgläubiger mit ihren Ansprüchen an dies Grundstück präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer desselben, als gegen die das Kaufgeld empfangende Gläubiger auferlegt werden solle.

27 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind ad implorationem des Landdrosten Simerling und Commissions-Rath Reuter, wegen des öffentlich gekauften Anteils

teils am Spetzer Vehn des weil. Doctoris Medicinä Cramer Kinder, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 13ten Nov. a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

28 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind auf Ansuchen des Harm Janssen zu Ochtelbur, wegen des von Onno Caspers daselbst öffentlich gekauften Hauses und Garten, wider alle und jede, welche darauf einen reellen Anspruch und Forderung wie auch Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 13ten Nov. a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

29 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind auf Ansuchen des Johann Berens zu Wiebelsbur, wegen des von David Schröder öffentlich gekauften Hauses und Garten nebst Deller daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 4ten December a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

Notificationes.

1 Demnach von dem Königl. Preußischen Frey-Bataillon von Courbiere

Die Unterofficiere

1) Johann Wilhelm Stieberitz aus Jena
2) Christian Geske, aus Piritz in Pommern,
3) Johann Heinrich von Himüber, aus Posteholtze im Hannöverschen,

Die Gemeine

1) Ernst Ludewig aus Berlin
2) Johann Heinkich Gigo aus Soest in Westphalen,
3) Conrad Müller aus Minden,
4) Remmert Remmers } aus Leer,
5) Hans Jürgen Willems } aus Leer,
6) Engelhard Knotnerus } aus Leer,
7) Geerd Berens } aus Emden,
8) Friederich Wilhelm Arens } aus Emden,
9) Johann Jacobs } aus Emden,
10) Johann Heinrichs } aus Norden,
11) Jürgen Revers Haaß } aus Norden,
12) Wilhelm Jürgens } aus Norden,
13) Johann Wilken van Assen aus Marienhave,
14) Heinrich Andreas Borrdorff aus Esens,
15) Edo Ayls aus Wittmund,
16) Eilt Martens aus Berdum,

Landesbibliothek Oldenburg

17) Harm Husmann aus Aurich,
18) Jan Albers aus Bakemoor in OstFriesland,
meineidiger Weise ausgetreten, auch bis jetzt sich nicht bey dem Bataillon wieder eingefunden haben; als werden gedachte Unterofficiere und Gemeine, nach Krieges-Manier durch öffentlichen Trommelschlag mittelst dieses citiret und vorgeladen, daß sie sich von dato binnen 6 Wochen, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den andern, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin präfigiret werden, bey dem Bataillon gestellen, ihres Ausweichens halber Red und Antwort geben, und was sie etwa zur Entschuldigung anzugeben, geziemend vorstellen; widrigenfalls aber, und auf dem Fall der Nichterscheinung, durch ein Krieges-Recht wider sie in contumaciam verfahren werden soll. Wornach sich zu achten. Gegeben im Stadt-Quartier zu Emden, den 8. Sept. 1783.

Königl. Preuß. v. Courbierische Bataillons-Gericht.

(L. S.) *de l'Homme de Courbiere,*

Sr. Königl. Maj. von Preussen bestallter General-Major der Infanterie, und Chef eines Frey-Bataillions.

Möller, Auditeur.

2 Die Direction der Indischen Handelung zu Emden will auf nächstkommenden 8ten October Nachmittags um 2 Uhr, in Lindegards Hause, die Lieferung von pl. min. 20 voljährige Ochsen, nebst 3200 Pfund Speck, öffentlich ausverdingen lassen. Diejenige welche zu dieser Lieferung Lust haben, können sich am bemeldten Tage, und Orte einfinden; auch die Conditiones vorab bei Schröder zur Einsicht bekommen.

Emden den 16ten September 1783.

3 Ein geschickter Italiäner, Namens Laurentii Fasoli, gegenwärtig in Aurich im Bremer-Schlüssel, kündigt dem Publikum eine neue Art von Wachslichtchen an, das sich von selbsten anzündet, und welches er durch die *Esperienza fisica* erfunden hat. Es besteht solches in einem Gläßchen, welches man, wo der Absatz ist, entzwey bricht. Den grössern Theil desselben behält man in der Hand, zieht das darinn befindliche Lichtchen in demselben einige mal hin und her, und dann gleich heraus. Dadurch zündet es sich an, und brennt von selbsten eine halbe Viertelstunde, so daß man ein ander Licht oder sonst etwas dabei anzünden kann. Wegen dieses Kunstücks und dessen nützlichen Gebrauch, besonders auf Reisen, habe ich mich in dieser Stadt melden und zeigen, und mich jedermänniglich nach Standesgebühr gehorsamst empfehlen wollen. Das Dutzend kostet 36 str. Auch werden von mir Barometer verfertiget.

4 Die Erben der weil. Frauen Deichrichterin Fridag, geborne von Leewen wünschen sehr zu wissen, wer ietzo die 6 Diematen Landes in der Ostermatsch besizzet, welche unter Numro 43 des Berumer Amts Rentei-Registers auf des Drosten von Schlepegrell, nachher Johann Diederich Fridag Namen stehen.

Wer dem Krieges-Rath Fridag zu Leer oder dem Gerichts-Ass. Kettler zu Esens hiervon Nachricht geben kann und will, wird sie sehr verbinden.

Leer und Esens den 24sten September 1783. 5

Landesbibliothek Oldenburg

5 Bey dem Kaufmann Casper Hinrich Ringius in Emden ist abermahls eine Partie Lakens aus der preußischen Fabrique im Commißion angekommen, so daß das Lager jetzt mit allen courenten Farben in sehr verschiedenen Preisen von 2 bis 4 auch 5 Gulden preuß. Courant, pr. Elle, hinlänglich versehen ist, imgleichen mit diverse Coulenren gestreifte pfirsiner Bayen und effene 2 Ellen breite Flonelle in sehr annehmlichen Preisen. Er empfiehlt solches demnach einem geehrten handelnden Publico bestens.

6 Johann Christoph Paul, von Bremen, zeiget seinen respective Gönnern hiemit höflichst an, daß er bevorstehenden Markt zu Emden, welches den 6ten Oct. seinen Anfang nimmt, mit sein gewönliches Galanterie- und Seidenlager, auch mit einem schönen sortirten Vorrath von fertigen Pelssaloppen, eintreffen und nur bis zum 11ten dieses daselst verbleiben wird. Er erbittet sich einen geneigten Zuspruch, versichert einem jeden reelle Bedienung und billige Preise. Logirt bey Hr. Wunderich in der alten Rentey.

7 In dem Gasthause zu Dornum sind die Gastvater und Gastmutter Stellen erlediget, welche man um nächstbevorstehenden May wiederum mit tüchtigen subiectis zu besezzen wünscht; wer also zu solchen officiis Lust hat und sich qualificirt glaubt, kann sich je eher je lieber bey dem dortigen Gericht oder Armenvorstehern melden und die Conditiones vernehmen.

8 *Het word hiermede geadvarteert, dat het Jemgummer Beestemarkt op den 13ten Oktober zal gehouden worden.*

9 *By Hinricus Knoop tot Rorichum staat een swart Kœkalf geschut, gemerkt in het linker Oor van boven met een Schnee, in 't regter van boven een Stuk of, die 't vermist gelieve zig in 8 Dagen te melden.*

10 Das Amtgericht zu Aurich füget hiemit zu wissen, daß der Ecke Hinrichs zu Westersander den von der Wittwe Kannegiesser und Sohn Ulrich Diedrich Kannegiesser privatim gekauften Eschener Heerd cum annexis dem Jannes Jürgens auf der Egeister Schäferey käuflich wiederum übergetragen habe: Und da der Jannen Jürgens der auf Ansuchen des Ecke Hinrichs jüngst erkannten Edictal-Citation inhäriret hat; So wird solches und daß es bey dem auf den 13ten Nov. a. c. angesetzten Termino reproductionis sein Bewenden halte, hiemit bekannt gemacht.

11 Bey dem Ausmiener B. A. Dose in Wolthusen steht ein rothes Kuheuter, so nicht gemerkt, aufgeschüttet. Der Eigenthümer wird ersucht, gegen Erstattung der Kosten, es innerhalb 8 Tagen abholen zu lassen, weil sonst mit Verkauf desselben verfahren werden wird.

12 In abgewichener Nacht sind durch gewaltsamen Einbruch dem hiesigen Schneider Georg Albrecht Specht folgende Sachen diebischer Weise entwand,

1) $4\frac{1}{2}$ Elle fein dunkelblau Tuch, per Elle $2\frac{1}{2}$ Rthlr. werth,
2) 6 Ellen besten dito Challong,
3) 9 Elle fein schwarz Linnen,

4) 4 Elle gestreiften Parchen,
5) gewisses röthliches Tuch zu einer Weste mit Futter und
6) 2 Ries fein holländisch Papier, per Ries 2⅓ Rthlr. werth;

Da nun sehr daran gelegen, daß dieser Diebstal entdecket wird, so wird ein jeder ersuchet, falls etwas von obigen Sachen zum Verkauf angeboten werden mögte, davon anhero Anzeige zu thun. Signatum Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 27sten Sept. 1783.

13 De Kleermaker Meester Enno Anthon Christiani, verlangt direct een gœde Knegt & Leerjongen, wiens Gading het is, gelieve zig ter Stond by hem invinden en naer genœgen accordeeren; verders is by deselve te bekoomennieuwe Lewanten of Schansloopers van 14. 16, 18. 20 tot 22 fl. Hollans, als mede andere gemaakte nieuwe Kleeren en alle Zoort van Ellwaaren, nieuwmodze Kausen, alle Zoort van vyne en grosse Mannhœden &c, Hy versœkt een iders Gunst.

14 Zu Verhütung aller Irrung läßt die Cammer zu Varel hiedurch bekannt machen, daß das dasige diesjährige Krammarkt nicht wie im Jeverischen Calender unrichtig angeführet steht auf den 20sten October, sondern wie gewöhnlich und auch im Oldenburgischen Calender richtig angezeiget worden, auf den 27sten October als Montag vor Simon Judä gehalten werde.

15 Der Färber Joh. Fr. Spreyz zu Jever siehet sich gedrungen hiedurch bekannt zu machen daß verschiedene seiner Kunden bey ihm von 1. 2. 3. 4. und mehreren Jahren blau gedrukt blau gefärbt Leinwand leinen und wollen Garn von verschiedenen Couleuren färben lassen und bis hierzu nicht abgeholt, als ersuchet derselbe die Eigenthümer, daß sie in Zeit 6 Wochen a dato angerechnet obgedachte Waaren gegen Vorzeigung des Färber Zeichens oder in Ermanglung dessen gegen gewisse Merkmale des Guths und Bezahlung des Färberlohns abholen lassen, widrigens die Eigenthümer nach gesetzter Frist ihrer Waaren verlustig sein werden. Jever den 29sten September 1783.

16 Das Königl. Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, ist nach vorgenommener Untersuchung, an allen Orten dieses Amts wo es vorhin angeschlagen worden, annoch vorgefunden worden.
Friedeburg im Königl. Amtgericht den 29sten September 1783.

17 Den Liebhabern der Musik zeige ich hiedurch an, daß sie jezt und in der Folge immer ein periodisches Werk unter dem Titel: Magazin der Musik, herausgegeben von C. Fridr. Cramer Professor in Kiel, bei mir haben können. Alle 2 Monate kommen zwei Stück heraus, und der Jahrgang liefert 4 Alphabeth und 8 Bogen an Musicalien, welches Werk den Vorauszahlenden für 1½ Ducaten geliefert werden soll. Was man von diesem Journal zu erwarten hat, kan gewis nicht anders als wilkommen seyn, und das darin zu bearbeitende Feld ist nun zu weitläuftigen Umfange als daß sich in der Kürze der Inhalt desselben bestimmen liesse. Bis den 18ten dieses Monats nehme ich hierauf

 noch

noch Vorauszahlung an, nachher wird nicht unter 2 Ducaten Vorauszahlung angenommen. Alle in dem Werke angezeigte Musicalien, werden von mir auf das promteste besorgt, und ersuche den Freunden der Musik desfals mich mit ihren Befehlen zu beehren.

Aurich den ersten October 1783. August Friedrich Winter.

20 Die Direction der Mühlen-Brand-Societät in OstFriesland ersuchet die Interessenten am 17ten October des Morgens um 10 Uhr im goldenen Adler in Aurich der Rechnungs-Abnahme beyzuwohnen.

21 Am 21sten October sollen in des Kirchenvorstehers Johann Hinrichs Hause in Holtrop 1000 Pfund Kupfer zu Giessung einer neuen Glocke an den Mindestannehmenden ausverdungen werden. Wer zu solcher Lieferung geneigt wolle sich zur bestimmten Zeit einfinden.

22 Op Woensdag den 8. October sal te Emden op de Beursensaal eene Lading Oostseesche Goederen bestande in Rogge, Pottasche, Tarwe, Lynzaad, witte en grauwe Erten door de Maakelaars Dekker & Heynings publ. worden verkogt, de Liefhebbers gelieven sig Agtermiddaags om 3 Uir daarselfs invinden en de Condities verneemen. Embden den 2ten October 1783.

Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Aurich, für den Monat October 1783.

Ein Rockenbrodt von 8½ Pfund		8 St.
Zwey Eyerbrödte, Puffen und Frantzbrodt zu 7 Loth		¼
Zwey Schoonroggen ganz von Weitzenmehl a 7 Loth		¾
Zwey dito, theils von Rocken theils von Weitzen a 8 Loth		¾
Zwey Sauerbrödte zu 9 Loth		½
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund		3 stb.
die mitlere Sorte		2
die geringere oder 3te Sorte		1
Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pfund		4½
das vorder Viertel		3
die mitl. Sorte das hinter Viertel		3
das vorder Viertel		2
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt		1
Schaf- oder Lammfleisch a Pfund		2
Schweinefleisch a Pfund		4
Metwurst a Pf.		6
Speck, frisch a Pf.		6
trocken a Pf.		8
Eine Tonne gut Bier	2 Rthlr.	12 stb.
ein Kruß davon		1½

Eine

Eine Tonne dün Bier	1	26
ein Krug davon		1

Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Norden, für den Monat October 1783.

Ein Rocken-Brod a 12 Pfund schwer	rthlr. 11	stb.	
Ein halb dito a 6 Pfund	5	5	tw.
Ein viertel dito a 3 Pfund	2	7½	
Fünf Loth Schonroggen halb Rokken		5	
Vier und ein halb Loth Eyerbrodt		5	
Rindfleisch vom besten, das Pfund	3		
——— mittelmäßigen	2	2½	
——— schlechteren	1	7½	
Kalbfleisch vom besten das Pfund	3	5	
——— mittelmäßigen	2		
——— schlechteren	1		
Schaaf- oder Lammfleisch, vom besten	3		
" " " mittelmäßigen	2		
" " " schlechteren	1	5	
Schweinefleisch das Pfund	4		
Bier, eine Tonne so genanntes, 12 Guldens Bier	4 rthlr. 24		
ein Krug in der Schenke	3		
aufser der Schenke,	2	2½	
1 Tonne a 9 Gulden	3 rthlr.		
1 Krug in der Schenke	2		
1 Krug aufser der Schencke	1	5	
1 —— a 5 Guldens Bier	1 46		
1 Krug in der Schenke	1		
1 Krug aufser der Schencke		7½	
Bitter Bier, vom besten, die Tonne	3		
1 Krug aufser der Schenke	1	5	
1 Krug in der Schenke	1		

Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Esens, für den Monat October 1783.

Ein grob Rocken-Brodt zu 8 Pfund.	8 ßt.
Ein fein Rocken-Brodt zu 14 Loth	1
Ein Brodt von halb Weitzen- und halb Rocken-Mehl a 12 Loth	1
Ein Weitzen-Brodt mit oder ohne Corinten zu 9½ Loth	1
Fein oder Franz-Brodt zu 8 Loth	1
Ein Pfund vom besten Weitzen-Mehl	2¼
" " " mittel dito	1¾
" " " Grandmehl	1½

Das

Landesbibliothek Oldenburg

Das übrige Weitzen- und Rocken-Brodt in kleinern oder grössern Format nach Proportion obiger Taxe.

Das Pfund vom besten Rindfleisch		$3\frac{1}{2}$
	der mitlern Sorte	$2\frac{1}{2}$
— —	der geringsten —	1
Schaaffleisch vom besten		2
	der zwoten Sorte	$1\frac{1}{2}$
	geringsten	1
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte		4
	der mitlern Sorte	$2\frac{1}{2}$
	geringsten	1
Die Tonne vom besten Bier	3 Rthlr.	
Ein Krug von dieser Sorte		$1\frac{1}{2}$
Die Tonne mittel Bier	2	
Ein Krug davon		1
Die Tonne halb Bier	1	

Landesbibliothek Oldenburg